



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

24.04.2026

Aktenzeichen
4100-III.274
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Reinhardt
Telefon: 0211 8792-514

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**76. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 29.04.2026**

TOP „Gewalt gegen Frauen im Netz – was unternimmt die Justiz in
NRW?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tages-
ordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

76. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 29.04.2026

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Gewalt gegen Frauen im Netz – was unternimmt die Justiz in
NRW?“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und dem Minister des Innern auf die mit dem Anmeldungsschreiben vom 20.03.2026 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Die Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen mit Abgabe an die Staatsanwaltschaft (sogenannte Ausgangsstatistik) und führt zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung. Die PKS ist eine Jahresstatistik, die zu Jahresbeginn eines Folgejahres für das Vorjahr veröffentlicht wird. Bis ins erste Quartal des Folgejahres hinein führt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen umfangreiche und aufwändige Prüfroutinen im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses durch. Insofern liegen diese qualitätsgesicherten Daten zu Straftaten in der PKS für das laufende Jahr 2026 nicht vor.

Für das laufende Jahr 2026 können Daten zur Kriminalitätslage bei polizeilich bekannt gewordenen Straftaten jedoch auf Grundlage einer Auswertung des Vorgangsbearbeitungssystems „Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft (ViVA)“ der Polizei Nordrhein-Westfalen ausgewertet und dargestellt werden. Dabei handelt es sich allerdings um Daten, die eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Auswertung abbilden (sogenannte Eingangs- und Verlaufsstatistik). Im Fortgang der polizeilichen Ermittlungen kann es beispielsweise zu deliktischen Neueinordnungen kommen. Die im Rahmen der Abfrage erhobenen Daten sind zu einem späteren Zeitpunkt nicht reproduzierbar. Statistische – teilweise erhebliche - Abweichungen ergeben sich zudem, da Straftaten mit Tatort in Nordrhein-Westfalen, die durch andere Länder oder Bundesbehörden abschließend bearbeitet werden, nicht im Datenbestand des Vorgangsbearbeitungssystems ViVA erfasst werden. Ein Vergleich von Daten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem ViVA mit den im Folgejahr veröffentlichten Daten der PKS Nordrhein-Westfalen kann aufgrund der vorgenannten Umstände erhebliche Abweichungen aufweisen, sodass ein solcher Abgleich ausdrücklich keine tragfähige Grundlage für Ableitungen zur Kriminalitätsentwicklung oder Ermittlungsarbeit bildet.

Die Anzahl der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit mindestens einem weiblichen Opfer und der PKS-Sonderkennung „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ können der folgenden Tabelle entnommen werden.

| Berichtsjahr | bekannt gewordene Fälle |
|---------------------|--------------------------------|
| 2024 | 1.015 |
| 2025 | 1.196 |

Für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.03.2026 wurden 298 entsprechende Fälle im Vorgangsbearbeitungssystem VIVA erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die vorgenannten Fälle nicht nur auf (erwachsene) Frauen, sondern auch auf weibliche Kinder und Jugendliche, mithin Personen unter 18 Jahren, beziehen.

Daten im spezifischen Zusammenhang von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Frauen im Internet werden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz statistisch nicht erhoben. Zur Beantwortung der Frage bedürfte es daher einer Einzelauswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahrensakten, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.

Eine Zuständigkeit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) für die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen im Internet kann nach der gültigen Fassung der AV des Ministeriums der Justiz in bestimmten Fallkonstellationen gegeben sein, etwa wenn es sich um Taten zugleich aus dem Bereich der politisch motivierten Hasskriminalität im Internet mit herausgehobener Bedeutung handelt, die Taten sich beispielhaft gegen Mandats- oder Amtsträgerinnen richten oder geschlechtsspezifisch herabwürdigend sind. Ferner kommt eine Zuständigkeit bei Internet-konnexen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von weiblichen Kindern und Jugendlichen in Betracht. Eine generelle Zuständigkeit der ZAC NRW bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen im Internet besteht hingegen nicht und erscheint angesichts einer Vielzahl denkbarer Einzelfälle, Fallkonstellationen sowie Zusammenhänge mit nicht Internet-konnexen Straftaten auch nicht sinnvoll.

Dem Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 08.04.2026 zufolge sind bei der ZAC NRW in der Abteilung zur Bekämpfung der digitalen Hasskriminalität und in den beiden Abteilungen der Task Force zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie in digitalen Medien insgesamt 15 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie drei Abteilungsleiterinnen eingesetzt.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft beginnt im Übrigen erst mit dem Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat, § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung. Bestehen hingegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat nicht, sind die Staatsanwaltschaften zum Einschreiten nicht befugt. In diesem Fall dürfen sie Erhebungen und Untersuchungen auch dann nicht durchführen, wenn diese im Ergebnis einen strafrechtlichen Anfangsverdacht begründen können. Dies käme einer nach dem Gesetz unzulässigen Verdachtsschöpfung gleich.

Der Ministerpräsident führt die Rechtsaufsicht über die aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben staatsfern organisierte Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen). Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen wiederum ist gesetzlich für die Aufsicht über bestimmte Online-Angebote und Online-Inhalte zuständig. Sie ist berechtigt, im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Löschverpflichtungen bezüglich einzelner Inhalte zu erlassen, soweit diese unzulässige Inhalte im Sinne des § 4 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) darstellen (bspw.

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Darstellung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten, kinderpornografische Inhalte).

Nach Auskunft der Landesanstalt für Medien führt sie bezüglich der auf dieser rechtlichen Grundlage gegenüber Plattformbetreibern ergangenen Löschaufforderungen keine eigenständige Statistik in Bezug auf die Löschung rechtswidriger Inhalte im Zusammenhang mit der sexuellen Selbstbestimmung von Frauen. Sie verweist diesbezüglich darauf, dass im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung und konkret der diese leitenden gesetzlichen Grundlage (§ 4 JMStV) keine Differenzierung nach dem Geschlecht vorgesehen ist, sie daher eine solche auch statistisch nicht vornimmt.

Die Aufsichtsaufgaben der aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben staatsfern organisierten Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen werden aus dem Rundfunkbeitrag finanziert. Im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien werden entsprechend keine Haushaltsmittel für die Suche nach Verstößen und Tätern eingesetzt. Im Haushalt der Polizei Nordrhein-Westfalen wird für den Schutz von Frauen vor sexueller Gewalt im Internet keine explizite Haushaltsstelle geführt. Die finanziellen Aufwände lassen sich nicht von den Aufwänden für andere Delikte und Straftaten im Netz trennen.

Die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ist seit geraumer Zeit ein ehrgeizig verfolgtes Ziel der Landesregierung, dem sie sich auch künftig weiter verpflichten wird.